

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTION VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**, vertreten durch die
Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz
Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Interlaken Classics**,
handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU (in Kraft seit 01.01.2016 mit Nachtrag vom 20.04.2020)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein bezweckt die Durchführung der Interlaken Classics und weiterer musikalischer Anlässe. Er unterstützt zudem Institutionen und Einzelpersonen, welche sich um die Förderung von Nachwuchsmusikern besonders verdient machen.
- ² Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Klassische Musik/Konzerte: Interlaken Classics positioniert sich als Klassikfestival mit einem hochwertigen und vielfältigen Programm und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Musikschafter. Die Konzerte mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern finden mindestens regionale Beachtung. Der Verein:
 - a führt jährlich ein Frühjahrs-Festival mit klassischen Sinfonie- und Kammermusikkonzerten sowie Abschlusskonzerten aus Meisterkursen durch.
 - b organisiert die öffentliche Austragung des Nachwuchswettbewerbs «Prix du Piano Bern».
- ² Kulturvermittlung: Interlaken Classics spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie Konzerteinführungen (als Teil des Projekts «Interlaken Classics Young Messengers ICYM») sowie jährlich ein Kinderkonzert mit klassischer Musik und stellt begleitende Materialien bereit.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Organisation: Der Verein geht die langfristige Zukunftsplanung der strategischen und operativen Leitung von Interlaken Classics an.
- ² Personelles: Der Verein stellt die Ablösung der Orchesterleitung sicher.
- ³ Ökologische Nachhaltigkeit: Der Verein gestaltet das Konzertprogramm so, dass An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Bei Anlässen mit Buffet/Catering achtet er auf die Verwendung von lokalen und regionalen Produkten.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

- ¹ Der Verein arbeitet im Schweizerischen Verband zur Wahrung der Interessen der Veranstalter von Klassischen Konzerten und Darbietungen (SVVK) und im Verein Klassikfestivals Berner Oberland mit.
- ² Der Verein arbeitet eng mit der Zakhar Bron Academy zusammen.
- ³ Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Tourismusorganisation Interlaken und weiteren regionalen Partnern, darunter kulturelle Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «Kultur-GA».
- ² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Der Verein macht in geeigneter Form in deutscher, französischer und englischer Sprache auf seine Aktivitäten aufmerksam.
- ² Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Der Verein fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 110'000**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

- a die KKFG-Standortgemeinden IMU gemäss Sitzgemeindevertrag gemeinsam rund 37 Prozent, d.h. CHF 41'085 aufgeteilt auf
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 21'639 (rund 20 %)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 6'228 (rund 5 %)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 13'218 (rund 12 %)
- b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 44'000
- c die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 23 Prozent, d.h. CHF 24'915

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für Miete und Nebenkosten der durch den Verein benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen, Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen.

² Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Mai an den Verein weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. November des Folgejahres:

- a* den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zu Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
- b* die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c* das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan / die Planerfolgsrechnung für das nachfolgende Jahr;
- d* das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Im zweiten und vierten Jahr der Vertragslaufzeit, d. h. 2026 und 2028, findet, spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13, ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot kostenlos besuchen.

² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins Interlaken Classics, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Interlaken Classics

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Präsident:

Geschäftsführer:

Peter Hollinger

Nando von Allmen

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Philippe Ritschard

Brigitte Leuthold

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

GL-Mitglied Ressort Kultur:

Geschäftsführer:

Samuel Zurbuchen

Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. _____ vom _____
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt Verein Interlaken Classics

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025 (01.07.2024 - 30.06.2025)	Ist-Wert 2026 (01.07. 2025 - 30.06.2026)	Ist-Wert 2027 (01.07. 2026 - 30.06.2027)	Ist-Wert 2028 (01.07. 2027 - 30.06.2028)
Klassische Konzerte	Konzertangebote im Rahmen des Festivals: - Anzahl Konzerte (inkl. Jugendorchester)	mind. 8				
	- Anzahl Abschlusskonzerte aus Meisterkursen	mind. 2				
	Weitere Konzerte: - Austragung Prix du Piano Bern	1				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - Anzahl Konzerteinführungen («ICYM»)	offen				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - Anzahl Kinderkonzerte	mind. 1				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	5'000				
Online-Auftritt	Anzahl Zugriffe auf Website	offen				
	Anzahl Interaktionen in den Social Media	offen				
	Anzahl abonnierte Newsletter	offen				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohngleichheit	Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				

Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt)</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden operative Ebene (Freiwillige)</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden strategische Ebene (Ehrenamtliche)</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	80 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel**** (Betrag)</i>	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

**** Als Eingeworbene Drittmittel zählen (Konten in der Erfolgsrechnung): Beiträge Einzelpersonen (3000), Beiträge Firmen (3001), Spenden (3002), Sponsoringbeiträge (3003).

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025/2026	Stand 2026/2027	Stand 2027/2028	Stand 2028/2029
Organisation	Der Verein geht die langfristige Zukunftsplanung der strategischen und operativen Leitung von Interlaken Classics an.				
Personelles	Der Verein stellt die Ablösung der Orchesterleitung sicher.				
Nachhaltigkeit	Der Verein gestaltet das Konzertprogramm so, dass An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Bei Anlässen mit Buffet/Catering achtet er auf die Verwendung von lokalen und regionalen Produkten.				

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	
5	

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2023)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'178	1'980	900	736	954	1'359
572	Bönigen	2'545	4'278	1'945	1'590	2'061	2'935
573	Brienz	3'221	5'415	2'461	2'013	*)	3'715
574	Brienzwiler	492	827	376	307	398	568
575	Därligen	413	694	316	258	334	476
576	Grindelwald	3'902	6'560	2'982	2'438	3'161	4'500
577	Gsteigwiler	417	701	319	261	338	481
578	Gündlischwand	359	604	274	224	291	414
579	Habkern	637	1'071	487	398	516	735
580	Hofstetten bei Brienz	534	898	408	334	433	616
581	Interlaken	5'664	*)	*)	3'539	4'588	*)
582	Iseltwald	426	716	326	266	345	491
584	Lauterbrunnen	2'468	4'149	1'886	1'542	1'999	2'847
585	Leissigen	1'169	1'965	893	730	947	1'348
586	Lütschental	223	375	170	139	181	257
587	Matten bei Interlaken	4'075	*)	*)	2'546	3'301	*)
588	Niederried b. Interlaken	375	630	287	234	304	433
589	Oberried a. Brienzensee	465	782	355	291	377	536
590	Ringgenberg	2'565	4'312	1'960	1'603	2'078	2'958
591	Saxeten	92	155	70	57	74	106
592	Schwanden b. Br.	631	1'061	482	394	511	728
593	Unterseen	5'766	*)	*)	3'603	4'671	*)
594	Wilderswil	2'683	4'510	2'050	1'676	2'173	3'094
782	Guttannen	291	489	222	182	236	336
783	Hasliberg	1'166	1'960	891	729	944	1'345
784	Innertkirchen	1'095	1'841	837	684	887	1'263
785	Meiringen	4'703	7'906	3'594	*)	3'810	5'424
786	Schattenhalb	555	933	424	347	450	640
Total	Region Oberland-Ost	48'110	54'812	24'915	27'121	36'362	37'605

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 14